

Änderung Nr. 1:

Neuer Vorschlag für §7 Nr.1, ausgehend von der aktuellen Fassung, welche am 15.03.2025 beschlossen wurde.

Die Generalversammlung findet jährlich einmal, möglichst im ersten Quartal statt. Sie wird ~~vom Vorstand von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied~~ mindestens 2 Wochen vorher einberufen. Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. ~~durch öffentliche Bekanntmachung unter Angabe der Tagesordnung bekanntgegeben. Die Einladung erfolgt in Textform. Die Einladungen können auch per E-Mail übermittelt werden, soweit die Mitglieder ihre diesbezüglichen Kontaktdaten dem Verein bekannt gegeben haben. Mit der Absendung an die dem Verein zuletzt mitgeteilte Adresse gilt die Einladung als zugegangen.~~ Anträge an die Generalversammlung sind spätestens 1 Woche vor ihrer Durchführung schriftlich an den Vorsitzenden zu richten.

Änderung Nr. 2:

Neuer Vorschlag für §9 Nr. 1, ausgehend von der aktuellen Fassung, welche am 15.03.2025 beschlossen wurde.

Der Vorsitzende leitet die Generalversammlung und die Sitzungen des Vorstandes und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse.

~~Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende oder die beiden Vorsitzenden, Die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden~~ sind gesetzliche Vertreter des Vereins i. S. d. § 26 BGB ~~und sie~~ vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis. ~~Der stellvertretende Vorsitzende (bzw. d. Die stellvertretenden Vorsitzenden) darf dürfen~~ von der Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der oder die Vorsitzende/n verhindert ist/sind.

Formatiert: Standard, Tabstopps: Nicht an 0,74 cm